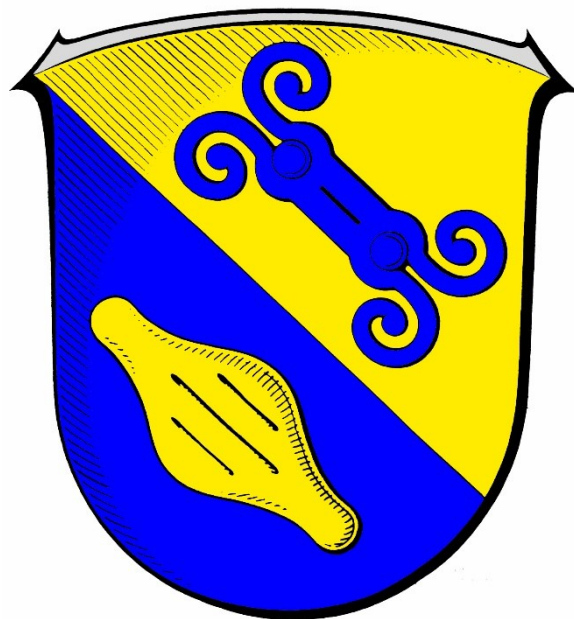


ANLAGERICHTLINIE
GEMEINDE ESCHENBURG
GEMEINDEWERKE ESCHENBURG



STAND: 20.04.2026

Vorbemerkung

Der Gemeinde Eschenburg bzw. der Gemeindewerke Eschenburg obliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei sind finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 HGO). Weiterhin ergibt sich die Verpflichtung aus § 108 Abs. 2 HGO, bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei diese einen angemessenen Ertrag bringen sollen. Einlagen sind auf Grund dieser Vorschriften vereinbar, wenn sichergestellt ist, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat.

§ 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und nach Möglichkeit ertragsbringenden Anlage der liquiden Mittel der Gemeinde bzw. Gemeindewerke.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen der Gemeinde Eschenburg und deren Eigenbetrieb Gemeindewerke Eschenburg. Für den Abwasserverband Obere Dietzhölze und den Zweckverband Mittelpunktschwimmbad Dietzhölztal, deren Kasse von der Gemeinde Eschenburg geführt wird, gelten jeweils eigene Richtlinien.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten.
- (2) Die Geldanlagen werden zwischen folgenden Anlagezeiträumen unterschieden:
 - Kurzfristige Geldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.
 - Mittelfristige Geldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem und weniger als fünf Jahren.
 - Langfristige Geldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.
- (3) Die Gemeinde sowie die Gemeindewerke bewegen sich hauptsächlich im Rahmen der kurzfristigen Geldanlagen (Tagesgeld).
- (4) Als „ertragsbringend“ gilt auch, wenn negative Zinsen vermieden oder minimiert werden.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Folgende Regelungen gelten unabhängig von den Festlegungen dieser Richtlinie für alle Geldanlagen:

- (1) Es gelten die Grundsätze einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Kapital- oder Geldanlage ist ausgeschlossen.
- (2) Der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung schließt Spekulationsgeschäfte aus.
- (3) Eine Geldanlage ist nur dann zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushaltes und zur Bildung einer Liquiditätsgrundlage (§ 106 Abs. 1 HGO) nicht benötigt werden. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
- (4) Es sind nur Anlagen in Euro zulässig.
- (5) Geschäfte mit Zinsderivaten sind nicht zulässig.
- (6) Grundsätzlich sollen nur Geschäftsbeziehungen mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, eingegangen werden.

- (7) Bei Bedarf ist eine fachkundige Beratung einzuholen. Eine eigenverantwortliche Verwaltung der Kapital- und Geldanlage durch Dritte ist ausgeschlossen.
- (8) Die Kommune hat ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

§ 5 Anlageklassen/-formen

Die Geldanlage ist nur als Einlage bei den heimischen Kreditinstituten als Tagesgeld oder Festgeld zulässig. Ausnahme ist die Pensionsrückstellung als Pflichtrückstellung im KVR-Fonds der Kommunalbeamten-Versorgungskasse.

§ 6 Ziele des Anlagemanagements und Sicherheit

- (1) Der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ gilt insbesondere für die Geldanlage der Gemeinde. Es gilt daher folgende Reihenfolge:
 - Sicherung des Kapitalstocks
 - Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
 - Angemessenheit des Ertrags
- (2) Das Gebot der möglichen großen Sicherheit dient der Erhaltung des nominellen Kapitals. Die Geldanlage darf nur so erfolgen, dass eine Rückzahlung des ganzen nominellen Kapitals gewährleistet ist (Rückzahlungsgarantie).
- (3) Eine Abtretung der Vertragspflichten an Dritte durch das Kreditinstitut ist vertraglich auszuschließen.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage (Tagesgeld, Festgeld) ist die Kassenverwaltung bzw. der Stellvertreter.
- (2) Zuständig für die Entscheidung über die mittelfristige Geldanlage ist der Bürgermeister.
- (3) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Gemeindevorstand. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der Bürgermeister.

§ 8 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität

Die getätigte Geldanlage wird von der Kasse in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung kontinuierlich überwacht.

§ 9 Berichte gegenüber der Gemeindevertretung

- (1) Der Gemeindevorstand berichtet der Gemeindevertretung im Rahmen des Berichtswesens gem. § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen und die Liquiditätsentwicklung.
- (2) Auf § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie wird verwiesen: Die Gemeinde und die Gemeindegremien bewegen sich hauptsächlich im Rahmen der kurzfristigen Geldanlage (Tagesgeld).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum [TT.MM.JJJJ] in Kraft. Sie gilt nicht für Geldanlagen, die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese unterfallen der Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über die Verlängerung ansteht.

Eschenburg, den
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg

Konrad

Bürgermeister